

Vereinbarung
zur
Übermittlung und Führung von
Bodenbelastungs-, Bodenschutzgebieten, Altlasten, gesicherten Altlasten,
schädlichen Bodenveränderungen und gesicherten schädlichen Bodenveränderungen
als Geobasisinformationen
zwischen
dem Ministerium des Innern und für Sport
und
dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz
vom 9. Dezember 2008

Auf der Grundlage des Landesbodenschutzgesetzes vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302) und der Verwaltungsvorschrift des Ministerium des Innern und für Sport vom 11. November 2003 zum Nachweis von öffentlich-rechtlichen Festsetzungen als Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens (VV-FestsetzungenGeoBasis) (MinBl. S. 511) wird zwischen dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (MUFV) und dem Ministerium des Innern und für Sport (ISM) zur Übermittlung und Führung der bodenschutzrechtlichen Festsetzungen bzw. Einstufungen der Kategorien

- **Bodenbelastungsgebiet (BBG),**
- **Bodenschutzgebiet (BSG),**
- **Altlast (ALA),**
- **gesicherte Altlast (gALA),**
- **schädliche Bodenveränderung (SBV) und**
- **gesicherte schädliche Bodenveränderung (gSBV)**

folgendes vereinbart:

1 Zuständige Stellen

Die Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGD) sind als obere Landesbodenschutzbehörden zuständig für die Festsetzung von Bodenbelastungs- und Bodenschutzgebieten sowie für die Einstufung von Altlasten, gesicherten Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen und gesicherten schädlichen Bodenveränderungen.

2 Übermittlung

Die zuständige Stelle teilt dem zuständigen Vermessungs- und Katasteramt zur Aufnahme eines Hinweises in das Liegenschaftskataster die bodenschutzrechtliche Festsetzung bzw. Einstufung unter Angabe der Kategorie (BBG, BSG, ALA, gALA, SBV oder gSBV), der Ge-

bietsgrenze (Nr. 2.1) und der Merkmalswerte (Nr. 2.2) mit.

2.1 Gebietsgrenze

Die Gebietsgrenze ist standardmäßig in der Form

- a) einer Auflistung der betroffenen Flurstückskennzeichen, wenn das Gebiet nur ganze Flurstücke umfasst, oder
- b) einer farblichen Darstellung in einem Auszug aus der Liegenschaftskarte auf Papier oder Rasterdaten

zu übermitteln.

2.2 Merkmalswerte

Merkmalswerte sind folgende Informationen:

- a) die zuständige Stelle
Die zuständige Stelle wird mit einem von der Vermessungs- und Katasterverwaltung festgelegten Schlüssel geführt.
- b) das Jahr der Festlegung
Als Jahr der Festlegung gilt das Datum der Bestandskraft.
- c) das Verknüpfungsmerkmal
Das Verknüpfungsmerkmal ist die Registriernummer im BIS-RP (Ordnungsmerkmal bei der zuständigen Stelle).

Bis zur Einführung des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS[®]) können nur maximal 11 Stellen als Verknüpfungsmerkmal geführt werden. Die zuständige Stelle übermittelt bis dahin eine auf 11 Stellen reduzierte Registriernummer. Nach der Einführung von ALKIS[®] werden die Vermessungs- und Katasterämter die verkürzten Verknüpfungsmerkmale vervollständigen bzw. ersetzen.

3 Maßnahmen des Vermessungs- und Katasteramts

Das Vermessungs- und Katasteramt übernimmt die Informationen zu den Festsetzungen bzw. Einstufungen nach dem Landesbodenschutzgesetz unmittelbar in das Liegenschaftskataster und übermittelt der zuständigen Stelle einen Auszug aus der Liegenschaftskarte auf Papier oder per E-Mail.